

**Allgemeine Vertragsbedingungen  
für den Geschäftsbereich That's it Solutions GmbH**

**Gültig ab 1. Oktober 2013**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, für alle Leistungen, die durch den Geschäftsbereich That's it Solutions erbracht werden. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

**§ 2 Vertragsabschluss**

(1) Die Angebote von That's it Solutions sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn That's it Solutions dem Kunden den Auftrag schriftlich bestätigt.

(2) Eine Garantie wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder in der Werbung zugesagt worden ist.

(3) Im Hinblick auf den technischen Fortschritt sind Änderungen der beauftragten Leistung zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich durch Änderungen der Spezifikationen von Hard- oder Software keine wesentliche Funktionsänderung ergibt.

**§ 3 Überlassung von Software**

(1) Der Kunde erkennt an, dass die überlassene Software Geschäftsgeheimnisse, Know-how und anderes geistiges Eigentum von That's it Solutions oder ihren Zulieferern enthält und urheberrechtlich durch Patente und Marken geschützt ist. Diese Rechte gehen mit der Überlassung der Software nicht auf den Kunden über, sondern verbleiben bei der That's it Solutions oder den sonstigen Inhabern.

(2) Für Software, sowie die dazugehörige Dokumentation verschafft That's it Solutions dem Kunden nach vollständiger Bezahlung im Regelfall ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht nach folgender Maßgabe:

a) Stehen die Urheber- und sonstigen Rechte an der Software nicht That's it Solutions zu, werden Nutzungsrechte nur im Rahmen der von dem Hersteller oder Lieferanten gewährten Software-Lizenzbedingungen eingeräumt. Mit der Installation oder Benutzung der Software erklärt sich der Kunde mit der Geltung dieser Lizenzbedingungen einverstanden und verpflichtet sich, That's it Solutions von einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen einer Verletzung dieser Bedingungen durch sein eigenes Verhalten frei zu stellen.

b) Besteht die Leistung aus Maschinen, Systemen oder Hardware, die zusammen mit einer Software verkauft werden, wird an der Software nach vollständiger Bezahlung ebenfalls ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Die Übertragung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Anwender ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an einen Dritten unter Aufgabe der eigenen Nutzung nachweist, z.B. im Falle des Verkaufs des kompletten Systems.

**§ 4 Preise**

(1) Die Leistungen erfolgen zu den Preisen, die in der Auftragsbestätigung bzw. in den jeweils gültigen Preislisten bekannt gegeben werden. Alle Preise gelten ab Werk/Versandort. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, in Euro und zuzüglich Transport-, Versicherungs-, Installations- und Instruktionkosten, sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

(2) Die Vergütung für Dienst- und Werkleistungen für That's it Solutions erfolgt nach Aufwand in Form von Tagessätzen. Soweit diese nicht aus der Auftragsbestätigung hervorgehen, gelten die Kostensätze für Service-Einzelaufträge der That's it Solutions Liedermann. Über die Tätigkeitszeiten erstellt That's it Solutions eine Aufstellung, die dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

**§ 5 Zahlung und Verzug**

(1) Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug an That's it Solutions zu leisten. Wenn nichts Anderes vereinbart, ist für Software, Hardware, Systeme und Anlagen je ein Drittel des Kaufpreises bei Zugang der Auftragsbestätigung als Anzahlung fällig. Nach Erhalt der Rechnung ist der Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen für andere Leistungen sind sofort nach Abschluss der Leistung und Erhalt der Rechnung fällig.

(2) Bei Verzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch 9 % pro Jahr berechnet; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes möglich.

(3) That's it Solutions ist berechtigt, bei Ratenzahlungen den gesamten Restkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Kunde mit zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Zahlungsraten säumig ist und der säumige Betrag mehr als 10 % des Kaufpreises ausmacht.

(4) Werden Dienst- oder Werkleistungen über den Zeitraum von einem Kalendermonat hinaus erbracht, werden die Leistungen jeweils zum Ende des Kalendermonats abgerechnet und mit Rechnungsstellung fällig.

**§ 6 Haftung auf Schadensersatz**

(1) Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von That's it Solutions oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet That's it Solutions nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für alle übrigen Schäden gilt unabhängig vom Haftungsgrund (z.B. Vertrag, unerlaubte Handlung, Vertragsanbahnung) folgendes:

a) Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von That's it Solutions oder auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet That's it Solutions nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit von That's it Solutions, ihrem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von That's it Solutions auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum Wert des Liefergegenstandes begrenzt.

c) Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

d) Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

(3) Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern That's it Solutions einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen ist.

(4) Der Anspruch des Kunden auf Ersatz verborgener Aufwendungen an Stelle des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung bleibt unberührt.

**§ 7 Haftung für mittelbare Schäden**

Außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet That's it Solutions nicht für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Lieferung oder Leistung wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material. Im Fall eines Datenverlustes ist die Haftung beschränkt auf den Aufwand der Wiederherstellung der Daten, der beim Einsatz von einem Datensicherungssystem nach dem aktuellen Stand der Technik eingetreten ist oder wäre.

**§ 8 Abtretung, Aufrechnung**

(1) Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von That's it Solutions nicht zulässig.

(2) Gegen Ansprüche von That's it Solutions kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig ist.

**§ 9 Rechte an Arbeitsergebnissen**

(1) Sofern im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen dem Kunden Arbeitsergebnisse überlassen werden, verbleiben die Rechte an diesen Arbeitsergebnissen (gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Erfindungen) mangels einer ausdrücklichen anderen Vereinbarung bei That's it Solutions. That's it Solutions darf die Arbeitsergebnisse anderweitig verwerten.

(2) Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den von That's it Solutions erstellten Arbeitsergebnissen. Dieses Nutzungsrecht ist räumlich beschränkt auf den Bereich Deutschland, Österreich, Schweiz und inhaltlich beschränkt auf den Inhalt des durch Auslegung

zu ermittelnden Vertragszwecks. In diesem Umfang ist die Gewährung des Nutzungsrechts durch Zahlung der für die Leistung vereinbarten Vergütung abgegolten.

(3) Es steht That's it Solutions frei, in Pressemitteilungen die Öffentlichkeit über die generelle Zusammenarbeit mit dem Kunden und das beauftragte Projekt zu informieren. Die Veröffentlichung weiterer Details bedarf der Zustimmung des Kunden.

**§ 10 Schutzrechtsverletzungen**

(1) That's it Solutions gewährleistet, dass ihre Leistungen in den Ländern Deutschland, Österreich und Schweiz frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den Kunden von allen entsprechenden Ansprüchen frei.

(2) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung seine Rechte verletzen würde, hat der Kunde That's it Solutions unverzüglich schriftlich zu informieren. That's it Solutions wird nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten – gegebenenfalls unter Inanspruchnahme ihrer Lieferanten – darüber entscheiden, ob und wie die geltend gemachten Ansprüche abgewehrt werden.

(3) Werden Rechte Dritter durch die Leistung tatsächlich verletzt, wird That's it Solutions nach eigener Wahl und auf eigene Kosten, entweder dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen, die Leistung unter Beibehaltung der wesentlichen Funktionalität schutzrechtsfrei gestalten oder die Leistung gegen Erstattung der Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsschädigung zurücknehmen. Im Übrigen bestehen bei Schutzrechtsverletzungen Ansprüche des Kunden nur im Rahmen der allgemeinen Haftungsbestimmungen.

(4) That's it Solutions ist berechtigt, dem Kunden die weitere Nutzung unter Berücksichtigung des vorstehenden Absatzes 3 zu untersagen, wenn ihr gegenüber Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen geltend gemacht werden.

**§ 11 Mitwirkungspflichten des Kunden**

(1) Für Leistungen, die im Hause des Kunden erbracht werden, stellt der Kunde die notwendigen Räume, mit der erforderlichen Hard- und/oder Software ausgestattete Arbeitsplätze sowie sonstige erforderliche betriebliche Ressourcen unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Der Kunde wird im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung tragen. Dazu gehört insbesondere die Durchführung regelmäßiger Datensicherung, der Einsatz von laufend aktualisierter Software zum Schutz von Computerviren und ähnlichen Störungen sowie die Verwendung und die Geheimhaltung von Passwörtern zum Schutz vor unbefugter Benutzung der Systeme.

(3) Verstößt der Kunde gegen seine Mitwirkungspflichten, hat er den That's it Solutions hierdurch entstehenden Mehraufwand zusätzlich zu vergüten. Sonstige Rechte aus oder in Zusammenhang mit einer nichtvertragsgemäßen Erfüllung von Pflichten durch den Kunden bleiben unberührt.

**§ 12 Verbot der Abwerbung**

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die aktive Abwerbung von Mitarbeitern von That's it Solutions während der Laufzeit des Vertrages und für eine Zeit von zwölf Monaten danach zu unterlassen.

**§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

(1) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Nürtingen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(2) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**II. Zusätzliche Bestimmungen für Kaufverträge**

**§ 14 Lieferumfang, Transport und Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand des Liefergegenstandes vom Werk oder Versandort auf den Kunden über. Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Kunden oder aufgrund eines Umstandes, den That's it Solutions nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(2) That's it Solutions schließt für den Kunden und auf dessen Rechnung eine Transportversicherung auf Basis der allgemeinen Transportversicherungsbedingungen ab, die das Risiko von Transporten des vom Auftrag umfassten Liefergegenstandes ab Werk bis zum vereinbarten Bestimmungsort deckt.

(3) Im Falle der Vereinbarung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. Der Umfang der Lieferung ist in der Auftragsbestätigung angegeben.

**§ 15 Lieferfrist und höhere Gewalt**

(1) Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen frühestens nach Eingang aller für die inhaltliche Bestimmung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, soweit der Kunde diese vereinbarungsgemäß zu beschaffen hat, und nach Eingang der Anzahlung. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde.

(2) Lieferfristen verlängern sich beim Eintritt solcher Umstände, die von That's it Solutions nicht zu vertreten sind und die auf Fertigung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind, insbesondere auch bei Arbeitskämpfen und sonstigen Umständen, die That's it Solutions oder Unterlieferanten betreffen (unverschuldete Betriebsstörungen), um die Dauer der Betriebsstörung. Ist eine wegen unverschuldeter Betriebsstörungen erforderliche Anpassung des Vertrages trotz allen zumutbaren Anstrengungen nicht möglich, so wird That's it Solutions von seiner Lieferpflicht frei.

(3) Verlängert sich aufgrund der genannten Umstände die Lieferfrist oder wird That's it Solutions von seiner Lieferpflicht frei, hat der Kunde keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art gegen That's it Solutions. Für unverschuldete Betriebsstörungen haftet That's it Solutions auch nicht während eines Verzuges. That's it Solutions

ist verpflichtet, den Kunden über einen Eintritt der genannten Umstände zu unterrichten.

(4) That's it Solutions ist vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und -rechnungen berechtigt.

(5) Verzögern sich Versand oder Anlieferung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Kunden oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung im Risiko und Verantwortungsbereich des Kunden haben, so hat der Kunde That's it Solutions die durch die Lagerung entstehenden Kosten sowie die Kosten der Verzinsung des für den Liefergegenstand eingesetzten Kapitals zu erstatten. Der Anspruch beträgt bei Lagerung durch That's it Solutions mindestens 0,5 % des noch ausstehenden Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt möglich. That's it Solutions ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist ersatzweise zu beliefern.

**§ 16 Eigentumsvorbehalt**

(1) An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Systemkonzepten und mitgelieferter Dokumentation behält That's it Solutions ihre Eigentumsrechte sowie die Urheberrechte. Jede Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist untersagt.

(2) That's it Solutions behält sich an jedem Liefergegenstand das Eigentum bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt besteht ferner fort, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunde beglichen sind. That's it Solutions gibt auf Verlangen des Kunden den Liefergegenstand in dem Umfang frei, in dem das Sicherungsinteresse von That's it Solutions entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert des Liefergegenstandes die Deckungsgrenze von 110 % der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Freigabebegehrens 150 % der gesicherten Forderungen entspricht. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes des Liefergegenstandes bleibt möglich.

(3) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für That's it Solutions als Herstellerin. Erlischt das (Mit-)Eigentum von That's it Solutions, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der gesamten Forderung gemäß § 15 Abs. 2 zum Wert der anderen Gegenstände auf That's it Solutions übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum von That's it Solutions unentgeltlich.

(4) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gilt das Folgende:

a) Der Kunde hat das Recht, den Liefergegenstand zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben.

b) Der Kunde hat den Liefergegenstand auf seine Kosten von jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und drohende Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück

des Kunden betreffen.

c) Eine Standortänderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von That's it Solutions und darf nur von Mitarbeitern von That's it Solutions oder ihren Beauftragten durchgeführt werden.

d) Der Kunde hat den Liefergegenstand in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er hat ferner den Liefergegenstand auf seine Kosten zugunsten That's it Solutions gegen Transport-, Montage-, Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden zu versichern und die Nachweise über die Versicherung und Prämienzahlung That's it Solutions auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen.

e) Der Kunde gestattet That's it Solutions oder deren Beauftragten die Besichtigung des Liefergegenstandes und zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen er sich befindet, und verpflichtet sich, nötigenfalls Hilfestellung zu gewährleisten, ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.

(5) Bei Finanzierung des Kaufpreises durch Dritte (insbesondere Finanzkaufvertrag) bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange vereinbart und bleiben die sich aus dem Vertrag bis zur Zahlung der Lieferforderung für That's it Solutions ergebenden Rechte so lange bestehen, bis auch der Dritte gemäß den Bestimmungen des Finanzierungsvertrages vom Kunde voll befriedigt ist.

#### § 17 Mängelansprüche – Verjährungsfrist

(1) Ist ein Liefergegenstand mangelhaft, so hat der Kunde folgende Rechte:

a) That's it Solutions ist zur Nacherfüllung verpflichtet und wird diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen.

b) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Die Mängel der Lieferung sind That's it Solutions durch den Kunden unverzüglich mitzuteilen. Mängel bei Software müssen so spezifiziert und dokumentiert werden, dass eine Überprüfung und Reproduktion des gerügten Fehlers möglich ist. Ersetzte Teile werden Eigentum von That's it Solutions.

c) Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von That's it Solutions nur unerheblich ist.

d) Zur Vornahme aller That's it Solutions notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit That's it Solutions die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist That's it Solutions von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Wünscht der Kunde aus betrieblichen Gründen die für That's it Solutions mit zusätzlichen Kosten verbundene Eilensendung eines Servicemitarbeiters oder die Durchführung der Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit, hat er die dadurch anfallenden Mehrkosten (z.B. Überstundenzuschläge, längere Anfahrtswege) zu tragen.

(2) Mängelansprüche sind ausgeschlossen:

a) Für gebrauchte Gegenstände, es sei denn, eine Mängelhaftung wird ausdrücklich vereinbart.

b) Für Liefergegenstände, die infolge ihrer Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen.

(3) Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nicht vor:

a) Wenn von That's it Solutions gelieferte Kaufgegenstände im Betrieb des Kunden in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Hard- und Softwarekomponenten benutzt werden, sofern die Störung durch nicht von That's it Solutions gelieferte Komponenten oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht wird. Hat That's it Solutions eine Kompatibilität mit Fremdprodukten ausdrücklich zugesichert, bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt dieser Zusicherung aktuelle Produktversion, nicht jedoch auf ältere oder künftige Produktversionen (Updates oder Upgrades) dieses Produkts.

b) Wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die Einhaltung von Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben sind.

Die zur Beseitigung dieser unter a) und b) genannten Störungen notwendigen Leistungen von That's it Solutions hat der Kunde nach den vereinbarten Bedingungen zu tragen. Im Übrigen gelten die Kostensätze für Service-Einzelaufträge der Fa. That's it Solutions.

(4) Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Aufstellorts, fehlender Stabilität oder ungeeigneter Sicherung der Stromversorgung, Witterungs- und anderer Natureinflüsse bleibt der Kunde allein verantwortlich.

(5) That's it Solutions trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nur für den Anlieferungsort, es sei denn, der Liefergegenstand ist gemäß § 15 Abs. 4 c) an einen anderen Ort verbracht worden. Mehrkosten, die auf einer nicht mit That's it Solutions abgestimmten Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen als den Anlieferungsort beruhen, trägt der Kunde.

(6) Bei Mängeln von Verbrauchsmaterialien gilt Folgendes:

Bei Entdeckung eines Mangels müssen die Verbrauchsmaterialien im Zustand der Entdeckung des Mangels separiert und zur Überprüfung durch That's it Solutions bereitgehalten werden. Ansonsten gelten sie in dem gelieferten Zustand ohne weitere Haftung von That's it Solutions als genehmigt. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend.

#### § 18 Rückgängigmachung des Vertrages

(1) Bei Rückgängigmachung des Vertrages (z.B. aufgrund Rücktritts einer der Vertragsparteien) ist der Kunde verpflichtet, unbeschadet der übrigen Abwicklung gemäß den folgenden Absätzen, in Vorleistung den Liefergegenstand an That's it Solutions herauszugeben. That's it Solutions ist berechtigt, den Liefergegenstand aus den Räumen des Kunden wegholen zu lassen; § 16 Abs. 4 e) gilt entsprechend.

(2) Weiter kann That's it Solutions vom Kunden für die Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene oder eintretende Unmöglichkeit der Herausgabe des Liefergegenstandes, die im Risiko- oder Verantwortungsbereich des Kunden liegt, eine angemessene Vergütung verlangen.

(3) Außerdem kann That's it Solutions für die Nutzung oder den Gebrauch des Liefergegenstandes Vergütung verlangen, wenn sich der Wert des Liefergegenstandes zwischen der Lieferung und seiner vollständigen unmittelbaren Wiederinbesitznahme durch That's it Solutions gemindert hat. Diese Wertminderung errechnet sich aus der Differenz von Gesamtpreis gemäß Auftrag und Zeitwert, wie er durch Verkaufserlös oder, wenn ein Verkauf nicht möglich ist, durch Schätzung eines vereidigten Sachverständigen ermittelt wird.

#### § 19 Exportkontrollbestimmungen

Die Liefergegenstände sowie Software können den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen. Im Falle eines späteren Exports des Liefergegenstandes in das Ausland ist allein der Kunde für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

### III. Zusätzliche Bestimmungen für Werkverträge

#### § 20 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regeln gelten ergänzend für von That's it Solutions zu erbringende Werkleistungen.

(2) Grundlage der Beauftragung ist ein schriftlicher Zeit- und Arbeitsplan, der ausgehend von der Aufgabenstellung des Kunden von That's it Solutions erstellt und bei Bedarf regelmäßig fortgeschrieben wird. Erkennt That's it Solutions, dass die Aufgabenstellung fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht realisierbar ist, wird sie dies dem Kunden schriftlich mitteilen. Dieser hat unverzüglich über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

#### § 21 Zusätzliche Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Zusätzlich zu den unter § 11 normierten Pflichten gilt folgendes: Der Kunde wird That's it Solutions alle zur Durchführung der Leistung benötigten Informationen rechtzeitig, vollständig und richtig übermitteln. Die Verpflichtung zur Gewährung von Informationen umfasst auch die Möglichkeit der Befragung von Mitarbeitern des Kunden durch That's it Solutions. Diese Befragung kann mündlich oder schriftlich erfolgen, wobei sich die Parteien über den Zeitpunkt und die Vorgehensweise verständigen.

(2) Der Kunde benennt als Ansprechpartner für That's it Solutions hinsichtlich aller Belange der Leistungserbringung einen verantwortlichen Projektleiter und einen Stellvertreter. Diese Benennung und etwaige in der Folgezeit eintretende Wechsel dieser Personen zeigt der Kunde That's it Solutions schriftlich an. Der Kunde stellt die zeitliche Verfügbarkeit der notwendigen Ansprechpartner sicher.

(3) § 11 Absatz (3) bleibt unberührt.

#### § 22 Leistungsänderungen

(1) Will der Kunde seine Anforderungen ändern, wird That's it Solutions im Rahmen der Zumutbarkeit – insbesondere hinsichtlich des damit verbundenen Aufwandes und der Terminplanung – diesem Verlangen nachkommen. Soweit sich das Änderungsverlangen auf die Konditionen der vereinbarten Leistung auswirkt, kann That's it Solutions eine Anpassung, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung und eine Verschiebung der Termine verlangen.

(2) Das Änderungsverlangen muss im Grad der Detaillierung der ursprünglich vereinbarten Leistungsbeschreibung entsprechen. Auf Wunsch des Kunden wird That's it Solutions eine Beschreibung der notwendigen Leistungsänderung gegen zusätzliche Vergütung erstellen.

(3) Vereinbarungen über Leistungsänderungen bedürfen der Schriftform.

#### § 23 Abnahme

(1) Der Kunde wird die Übergabe des Werks schriftlich bestätigen und nach erfolgreicher Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme erklären. Die Prüffrist beträgt drei Wochen ab Übergabe des vereinbarten Leistungsumfanges. Die Abnahmeprüfung wird mit vom Kunden bereitzustellenden Testdaten durchgeführt. Dabei erstellt der Kunde ein Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung. Dieses Protokoll muss eine Beschreibung des Fehlers und seine Kategorisierung, der Testdaten sowie der Aktionen, die zum Fehler führten, enthalten. Spätestens zum Ablauf der Prüffrist übergibt der Kunde That's it Solutions das Protokoll zusammen mit der Erklärung oder die Verweigerung der Abnahme.

(2) Fehler werden in Abstimmung zwischen dem Kunden und That's it Solutions wie folgt kategorisiert:

Kategorie 1: keine bedeutenden Auswirkungen auf die Funktionalität, Nutzbarkeit ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt;

Kategorie 2: das Werk ist nicht so weit beeinträchtigt, dass es überhaupt nicht genutzt werden kann; es liegt eine zumutbare Hilfs- oder Umgehungslösung vor;

Kategorie 3: das Werk kann nicht genutzt werden, eine Hilfs- oder Umgehungslösung kann nicht angeboten werden.

(3) Wird die Abnahme zu Recht verweigert, erfolgt nach erneuter Bereitstellung eine weitere Abnahmeprüfung gemäß Absatz 1.

(4) Fehler der Kategorie 2 werden, soweit möglich, von

That's it Solutions noch während der Abnahmeprüfung behoben. Die Abnahme ist zu erklären, falls keine Fehler der Kategorie 3 festgehalten werden. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Kategorien 1 und 2 werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

(5) Das Werk gilt als abgenommen, wenn nach Ablauf der Prüffrist der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung und Nachfristsetzung durch That's it Solutions unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufs die Abnahme nicht erklärt oder sie verweigert, obwohl die Nutzbarkeit wegen Fehlern nicht erheblich eingeschränkt ist. Letzteres wird vermutet, wenn der Kunde die Leistung nach Ablauf der Nachfrist mindestens für weitere drei Wochen produktiv einsetzt.

(6) Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbstständig nutzbare Leistungsteile kann That's it Solutions die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. Mit der letzten Teilabnahme gilt die Gesamtleistung als abgenommen.

#### § 24 Verweigerung

Im Übrigen finden die vorstehenden Regeln über Kaufverträge entsprechende Anwendung.

### IV. Zusätzliche Bestimmungen für Dienstleistungen

#### § 25 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regeln gelten ergänzend für von That's it Solutions zu erbringenden Dienstleistungen. Beispielhaft handelt es sich um die Ausarbeitung von Organisationskonzepten, Global- und Detailanalysen, Mitwirkung bei der Installation und Inbetriebnahme, Überwachung der Einführung durch Dritte, Wartung und Pflege von Software und telefonische Beratung rund um den Einsatz von Hard- und/oder Software im Unternehmen des Kunden.

(2) Grundlage der Beratung ist im Regelfall eine vom Kunden vor Beginn der Beratung erstellte schriftliche Darstellung seiner Zielvorstellungen, die neben einer Zielsetzung für die Beratung eine Beschreibung der beim Kunden bestehenden Ausgangssituation, insbesondere der vorhandenen Komponenten an Hard- und Software beinhaltet. Erkennt That's it Solutions, dass die Aufgabenstellung fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht realisierbar ist, wird sie dies dem Kunden schriftlich mitteilen. Dieser hat unverzüglich über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

(3) That's it Solutions schuldet nicht die Erreichung der definierten Zielsetzungen, sondern lediglich die Beratung hinsichtlich möglicher Lösungsmöglichkeiten.

#### § 26 Eingesetzte Mitarbeiter

(1) Sofern die Mitarbeiter von That's it Solutions nicht namentlich in der Auftragsbestätigung benannt werden, wählt That's it Solutions die mit der Dienstleistung befassten Mitarbeiter nach eigenem Ermessen aus.

That's it Solutions hat das Recht, die Mitarbeiter auszutauschen und/oder die Zahl der mit der Erbringung der Beratungsleistungen befassten Mitarbeiter zu ändern. That's it Solutions ist berechtigt Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben.

#### § 27 Zusätzliche Mitwirkungspflichten des Kunden

§ 21 gilt entsprechend. Im Falle des Annahmeverzuges schuldet der Kunde die vereinbarte Vergütung nach allgemeinen Regeln. Darüber hinaus hat That's it Solutions nach Aufforderung zur Mitwirkung und erfolgloser Fristsetzung ein Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung.

§ 28 Leistungsänderungen § 22 gilt entsprechend.

#### § 29 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragsdauer beginnt mit dem Tag, der in dem Auftrag, oder Leistungsschein als Vertragsbeginn genannt wird, oder der Onlineschaltung. Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer eines Jahres (Mindestvertragslaufzeit) oder für eine längere, vom Kunden gewählte Vertragslaufzeit (Gilt auch für ASP/SaaS Verträge). Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit von einer Vertragspartei gekündigt, so verlängert er sich um ein weiteres Jahr. Dieselbe Regelung gilt für das Verlängerungsjahr und alle folgenden Verlängerungsjahre.

(2) Der Vertrag kann von That's it Solutions jederzeit mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen von Vertragsgebühren 30 Tage oder länger in Verzug ist. That's it Solutions kann Leistungen, zu deren Erbringung es nach dem Vertrag verpflichtet ist, zurückhalten, solange sich der Kunde mit fälligen Vertragsgebühren im Verzug befindet.

#### § 30 visiflex-Geld-zurück-Garantie

(1) Zusätzlich zu den, in den bisherigen 29 Paragraphen und im speziellen in § 18 dargelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 folgende Bedingungen.

(2) Auf alle visiflex-Lizenzen, welche im Zeitraum zwischen dem 01.01.2015 und dem 30.06.2015 erworben wurden gewähren wir eine Geld-zurück-Garantie auf den Einrichtungspreis der ASP / SaaS Lizenz. Bei dieser Garantie handelt es sich um ein zusätzliches Entgegenkommen der That's it SOLUTIONS GmbH zugunsten der Kunden und stellt kein Widerrufsrecht i.S. von §§ 355 ff. BGB dar. Die Garantie bezieht sich auf die Qualität des Supports von that's it SOLUTIONS und wird nur gewährleistet, wenn begründete Unzufriedenheit mit dieser vorliegt. Im Zeitraum von vier Monaten nach Erwerb der Lizenz kann der Kunde jederzeit von der Geld-zurück-Garantie Gebrauch machen.

(3) Die Frist von vier Monaten beginnt nach der Unterzeichnung des Vertrags von Seiten des Lizenznehmers und des Lizenzgebers, sowie dem Erhalt dieser Belehrung in Textform (z.B. als Brief, Fax, E-Mail). Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Versendung einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung des Wunsches auf Kündigung des Vertragsverhältnisses mit beigelegter schriftlicher Begründung der Unzufriedenheit mit dem Support von that's it SOLUTIONS. Diese schriftliche Erklärung muss spätestens vier Monate nach dem oben definierten Beginn der Frist um 16.00 Uhr bei that's it SOLUTIONS eingegangen sein. Sollte dieser Tag kein Werktag sein, so gilt der letzte Werktag vor dem Verstreichen der Frist als vereinbarte Ende der Frist.

(4) Mit der Ingebrauchnahme der Geld-zurück-Garantie wird der Vertrag aufgelöst und der Kunde verliert jegliches Recht auf Verwendung der von that's it SOLUTIONS bereitgestellten Software. Nach dem Verstreichen der Frist ist das Recht des Kunden auf die Geld-zurück-Garantie verwirkt.

(5) Die Garantie gilt nur für den Kaufpreis der ASP / SaaS Lizenz des visiflex-Shops. Von der Rück-

erstattung ausgeschlossen sind die monatlichen Nutzungsgebühren, finanzierte Geschäfte und jegliche Geldbeträge, die von that's it SOLUTIONS für Dienstleistungen, Sonderprogrammierungen, Support und Hosting erhoben werden. Im Falle einer Inanspruchnahme der Geld-zurück-Garantie werden folglich nur die im Vertrag vereinbarten Kosten für die ASP / SaaS Lizenz erstattet.

(6) Macht der Kunde von seiner Möglichkeit der Geld-zurück-Garantie Gebrauch, verpflichtet sich die that's it SOLUTIONS GmbH für die Rückerstattung der Geldleistung eine Frist von zwei Monaten einzuhalten.

(7) Die Geld-zurück-Garantie kann in Bezug auf eine ASP / SaaS Lizenz jeweils nur wahlweise und nur einmalig in Anspruch genommen werden.

That's it Solutions GmbH  
Tübinger Straße 1  
72666 Neckartailfingen  
Telefon 049 (0) 7127 – 957 205 0  
Telefax 049 (0) 7127 – 957 205 9